

Coronavirus

Wir haben diverse (kantonale) Informationen rund um die Corona-Pandemie zusammengestellt, damit Sie rasch und möglichst ohne Umweg Ihre Antworten finden.

Aktuelle Massnahmen

Für die ganze Schweiz

Der Bundesrat hat per 19. Oktober 2020 mehrere Massnahmen gegen den starken Anstieg der Infektionen mit dem Coronavirus angeordnet:

Ausweitung der Maskentragpflicht

Wer im öffentlichen Verkehr unterwegs und älter als 12 Jahre ist, muss seit dem 6. Juli 2020 eine Gesichtsmaske tragen. Zusätzlich gilt nun eine Maskentragpflicht in:

- allen öffentlich zugänglichen Innenräumen wie Geschäften, Einkaufszentren, Banken, Poststellen, Museen, Bibliotheken, Kinos, Theatern, Konzertlokalen, Innenräumen von zoologischen und botanischen Gärten und Tierparks, Restaurants, Bars, Discos, Spiel-salons, Hotels (mit Ausnahme der Gästezimmer), Eingangs- und Garderobenräumen von Schwimmbädern, Sportanlagen und Fit-nesszentren, in Arztpraxen, Spitälern, Kirchen und religiösen Einrichtungen, Beratungsstellen und Quartierräumen,
- jenen Teilen der öffentlichen Verwaltung, die dem Publikum zugänglich sind,
- Innenräumen wie auch Aussenräumen der Warte- und Zugangsbereiche aller Bahnhöfe, Flughäfen und Bus- und Tramhaltestellen,
- Gastronomiebetrieben – die Maske darf nur abgenommen werden, wenn der Gast sitzt. Für das Servicepersonal gilt eine generelle Maskenpflicht.

Verbot von Menschenansammlungen

- Im öffentlichen Raum (z.B. öffentliche Plätze, Spazierwege, Parkanlagen) sind spontane Menschenansammlungen von mehr als 15 Personen verboten.
- Organisierte Veranstaltungen im öffentlichen Raum sind mit den entsprechenden Schutzmassnahmen weiterhin erlaubt, etwa politi-sche und zivilgesellschaftliche Kundgebungen.

Einschränkungen für private Veranstaltungen

- Anlässe im Familien- und Freundeskreis sollen wenn möglich vermieden werden, weil sich viele Personen dort anstecken.
 - An privaten Veranstaltungen mit über 15 Personen darf nur sitzend konsumiert werden. Wer nicht an seinem Platz sitzt, muss eine Maske tragen. Ausserdem müssen die allgemeinen Hygieneregeln eingehalten und die Kontaktdaten erhoben werden.
 - Private Veranstaltungen mit über 100 Personen müssen über ein Schutzkonzept verfügen und dürfen nur in öffentlich zugänglichen Einrichtungen durchgeführt werden.
-

Konsumation in Gastronomiebetrieben nur sitzend

Das Konsumieren von Speisen und Getränken in Restaurants und Ausgehlokalen wie Bars oder Clubs ist nur noch sitzend erlaubt, unabhängig davon, ob in Innenräumen oder im Freien.

Homeoffice-Empfehlung

Der Bundesrat verpflichtet die Arbeitgeber, die Homeoffice-Empfehlungen des Bundesamts für Gesundheit (BAG) zu beachten.

Bund verstärkt Massnahmen gegen das Coronavirus

Ab 19. Oktober gilt neu schweizweit:



Ausgeweitete Maskentragpflicht
Maskentragpflicht in öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Innenräumen.



Öffentlicher Verkehr (bisher)



Bahnhöfe, Haltestellen, Flughäfen



Läden, Poststellen, Reisebüros



Museen, Bibliotheken



Restaurants, Bars, Clubs



Sportanlagen (Eingang und Garderobe)



Kinos, Theater, Konzertlokale



Arztpraxen, Spitäler



Religiöse Einrichtungen



Verwaltungen (wenn öffentlich zugänglich)



Versammlungen und Veranstaltungen



Spontane Ansammlungen von mehr als 15 Personen im öffentlichen Raum sind verboten.



Für Veranstaltungen im Familien- und Freundeskreis mit 16 bis 100 Personen gilt:

- Maskentragpflicht
- Kontaktdaten erheben
- Konsumation nur sitzend

Ab 100 Personen: Schutzkonzept



Sitzpflicht in Gastrobetrieben

In Restaurants, Bars, Clubs und Tanzlokalen dürfen Essen und Getränke nur sitzend konsumiert werden (drinnen und draussen).



Homeoffice-Empfehlung

Verbindliche Empfehlung, wenn möglich von zuhause aus zu arbeiten.

Weiterhin gilt:



Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten



Regelmässig und gründlich Hände waschen



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra
Swiss Confederation

Bundesrat
Conseil fédéral
Consiglio federale
Cussegl federal
Federal Council

Weiterhin gültige Massnahmen

Maskenpflicht im ÖV

- Seit dem 6. Juli 2020 gilt im ÖV eine Maskentragpflicht. Darin eingeschlossen sind Bahnen, Trams und Busse, aber auch Seilbahnen und Schiffe. Befreit von der Pflicht sind Kinder unter zwölf Jahren und Personen, die aus medizinischen Gründen keine Masken tragen können.
- Auch in Flugzeugen muss seit dem 15. August 2020 eine Maske getragen werden. Die Massnahme betrifft alle Linien- und Charterflüge, die in der Schweiz starten oder landen, unabhängig von der Fluggesellschaft.

4560706665686C756E67656E 66FC72 4661687267E4737465

- ✓ Pendlerzeiten morgens und abends sollen, wenn möglich, umgangen und schwächer frequentierte Verbindungen genutzt werden.
- ✓ Verteilen Sie sich an Haltestellen und in Fahrzeugen so gut wie möglich. Auch beim Ein- und Aussteigen ist auf Abstand zu achten. Es wird empfohlen, eine Gasse zu bilden und so Platz für die aussteigenden Personen zu lassen.
- ✓ Besonders gefährdete Personen sollen die öffentlichen Verkehrsmittel nach wie vor möglichst meiden.
- ✓ Die Transportunternehmen verstärken die Reinigung, insbesondere der Kontaktflächen.
- ✓ Lösen Sie die Tickets elektronisch im Ticketshop oder in der ZVV-Ticket-App. Es ist auch empfehlenswert, an Schaltern und Ticketautomaten kontaktlos zu bezahlen. Die Ticketpflicht gilt weiterhin.

Einreise-Quarantäne

Einreisende aus Risikoländern müssen sich in Quarantäne begeben.

Rückreise aus einem Risikoland melden

53 74 61 72 74 65 6E

00	00	00	00	00
53	74	61	72	74

506FČ6574616B

00	00	00	00	00	00	00	00
43	6F	6D	69	65	6E	7A	6F

00	00	00	00	00	00
46	69	6C	6C	69	6D

Grossveranstaltungen

- Grossveranstaltungen mit mehr als 1000 Personen sind ab 1. Oktober 2020 unter strengen Bedingungen und mit Bewilligung des Kantons wieder möglich.
- Zudem braucht es bei Veranstaltungen mit mehr als 300 Personen Unterteilungen in Sektoren von max. 300 Teilnehmenden, sofern Kontaktdaten erhoben werden müssen. Kontaktdaten müssen erhoben werden, wenn während einer bestimmten Dauer weder der erforderliche Abstand eingehalten werden kann, noch Schutzmassnahmen ergriffen werden.
- Kundgebungen sind nur mit Maskenpflicht erlaubt.

[Grossveranstaltungen mit mehr als 1000 Personen](#) [Grossveranstaltungen mit mehr als 300 Personen](#) [Kundgebungen](#)

[Grossveranstaltungen mit mehr als 1000 Personen](#) [Grossveranstaltungen mit mehr als 300 Personen](#) [Kundgebungen](#)

PDF | 2 Seiten | Deutsch | 156 KB

[Grossveranstaltungen mit mehr als 1000 Personen](#) [Grossveranstaltungen mit mehr als 300 Personen](#) [Kundgebungen](#)

PDF | 4 Seiten | Deutsch | 190 KB

[Grossveranstaltungen mit mehr als 1000 Personen](#) [Grossveranstaltungen mit mehr als 300 Personen](#) [Kundgebungen](#)

PDF | 6 Seiten | Deutsch | 409 KB

[Grossveranstaltungen mit mehr als 1000 Personen](#) [Grossveranstaltungen mit mehr als 300 Personen](#) [Kundgebungen](#)

PDF | 1 Seiten | Deutsch | 445 KB

Schutzkonzepte für öffentliche Einrichtungen

Alle öffentlich zugänglichen Einrichtungen, Schulen und Betriebe müssen seit dem 27. April 2020 über ein Schutzkonzept verfügen.

Die Schutzkonzepte sollen die Einhaltung von Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG sicherstellen. Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) stellt Vorlagen für die Umsetzung von Schutzkonzepten bereit.

[Schutzkonzepte für öffentliche Einrichtungen](#) [Schutzkonzepte für Schulen](#) [Schutzkonzepte für Betriebe](#)

Ab dem 27. August 2020 gelten im Kanton Zürich verschärfte Schutzmassnahmen für Veranstaltungen und Gastrobetriebe. Bei Fragen zu Schutzkonzepten wenden Sie sich an die kantonale Coronavirus-Hotline: 0800 044 117

[Schutzkonzepte für öffentliche Einrichtungen](#) [Schutzkonzepte für Schulen](#) [Schutzkonzepte für Betriebe](#)

Zusätzliche Massnahmen im Kanton Zürich

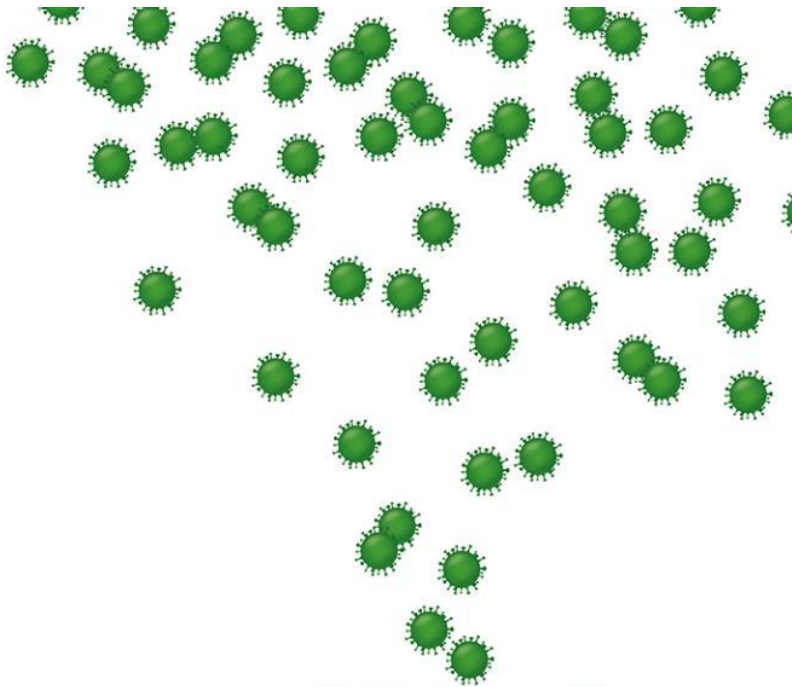
- Maskentragpflicht in Schulen für Erwachsene: die Massnahme gilt für Lehrpersonen, Eltern, Behördenmitglieder oder Hauswarte auf dem gesamten Schulareal – sowie für Schülerinnen und Schüler und Lernende der Sekundarstufe II und Studierende der Tertiärstufe B.
- Maskentragpflicht bei allen Veranstaltungen mit mehr als 30 Personen, sofern die Mindestabstände nicht eingehalten werden.

- Obligatorische Kontaktdatenerfassung in Gastronomiebetrieben.
- Obligatorische Kontaktdatenerfassung der Freier im Prostitutionsgewerbe.

Die Massnahmen gelten vorerst bis am 31. Oktober 2020. Der Regierungsrat beurteilt zusammen mit seinem COVID-19-Sonderstab die epidemiologische Entwicklung laufend und entscheidet über allfällige Anpassungen der geltenden Massnahmen.



Kanton Zürich
Gesundheitsdirektion



Maskenpflicht

Helpen Sie mit, die Ausbreitung des Coronavirus einzudämmen.



PDF | 1 Seiten | Deutsch | 1 MB



PDF | 1 Seiten | Deutsch | 77 KB



Coronavirus-Hotline

00	00	00	00	00	00	00	00	00	00
30	38	30	30	30	34	34	31	31	37

Ihre Fragen rund um die Pandemie beantworten wir von Montag bis Freitag zwischen 8 und 20 Uhr.

Gesundheitliche Lage

Personen mit Wohnsitz im Kanton Zürich

781

neue positive Fälle in den letzten 24 Stunden

101

in Spitalbehandlung

10

davon mit künstlicher Beatmung

157

Total Verstorbene seit Pandemiebeginn (87 in Alters- und Pflegeheimen, 67 im Spital, 3 Zuhause)

4291

in Isolation

8582

in Quarantäne (exkl. Einreise-Quarantäne Risikoland)

Diese Zahlen wurden publiziert am 22. Oktober 2020 um 14.30 Uhr. Die Zahlen zur Isolation und Quarantäne werden jeweils dienstags und donnerstags aktualisiert. Die Zahlen zur Einreisequarantäne sind darin nicht enthalten und werden untenstehend separat aufgeführt.

4C	61	67	65	45	69	6E	72	65	69	73	65	71	75	61	72	61	6E	74	E4	6E	65
----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----

(Aktualisiert jeweils montags, zuletzt am 19.10.2020)

39'218

Anzahl total gemeldeter Einreisen aus Risikoländern (seit 6.7.2020)

3773

Anzahl Einreisen letzte Woche (12.10.-18.10.2020)

5534

Aktuell in Quarantäne

Meldungen nach Risikoland – Top 10, letzte Woche

- Italien (1012)
- Spanien (334)
- Portugal (324)
- Russland (231)
- Deutschland (217)

- Frankreich (185)
- Nordmazedonien (178)
- Niederlande (131)
- USA (105)
- Vereinigtes Königreich

Informationen zu den Daten und Bezug

Ressource: COVID_19 Einreisequarantäne Kanton Zürich - Einreisen aus Risikoländern nach Kalenderwoche

Vollzug

[illegible]

- Seit 4.8.2020: 90'767 (davon 20'026 für den Kanton Zürich)
- Letzte 7 Tage: 16'330 (davon 3434 für den Kanton Zürich)
- Vorwoche: 14'392 (davon 2481 für den Kanton Zürich)

Kontrollen Einhaltung der Quarantäne

- Seit 1.8.2020: 2084
- Letzte 7 Tage: 202
- Vorwoche: 192

Kontrollen von Schutzkonzepten

- Seit 20.6.2020: 4594 (1177 Mängelfeststellungen)
- Letzte 7 Tage: 363 (107 Mängelfeststellungen)
- Vorwoche: 361 (176 Mängelfeststellungen)

Entwicklung der kantonalen Fallzahlen

Pro Tag positiv getestete Personen mit Wohnsitz im Kanton Zürich

Informationen zu den Daten und Bezug

Ressource: COVID 19 Fallzahlen Kanton Zürich Total

Weitere Daten und Analysen

[illegible]

44	61	74	65	6E	7A	75	72	61	68	74	75	65	6C	6C	65	6E	4C	61	67	65	69	6E	64	65	72	53	63	68	77	65	69	7A	28	42	41	47	29
----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----

00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00
48	65	72	61	75	73	67	65	62	65	72	75	6E	64	42	65	7A	75	67

00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00
4C	61	67	65	62	75	6C	6C	65	74	69	6E

00	00	00	00	00	00	00	00
43	4F	56	49	44	2D	31	39

00	00	00	00
4D	65	68	72

00	00	00	00	00	00	00	00
65	72	66	61	68	72	65	6E

Verdacht auf Infektion

Bei Symptomen

Sie haben Symptome einer akuten Atemwegsinfektion (zum Beispiel Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit) mit oder ohne Fieber, Fiebergefühl oder Muskelschmerzen und/oder einen plötzlichen Verlust des Geruchs- und/oder Geschmacksinns, welche durch das neue Coronavirus (SARS-CoV-2) verursacht sein kann?

Isolieren Sie sich unverzüglich zu Hause, damit Sie andere Personen nicht anstecken, und lassen Sie sich testen. Wichtig ist, dass der Test auf das Coronavirus bereits bei leichten Symptomen umgehend durchgeführt wird. Begeben Sie sich aber nur nach vorheriger telefonischer bzw. online Anmeldung in die Arztpraxis oder ein Testzentrum.

Die Dauer der Isolation ist abhängig vom Testergebnis. Bei einem positiven Testergebnis wird sich der kantonsärztliche Dienst bei Ihnen melden und Ihnen weitere Informationen und Anweisungen geben.

PDF | 3 Seiten | Deutsch | 182 KB

Wo ich mich testen lassen kann

- ✓ Bei Ihrer Hausärztin oder Ihrem Hausarzt
- ✓ Wenden Sie sich an das AERZTEFON: 0800 33 66 55
- ✓ Melden Sie sich bei einem der folgenden Spitäler, welche ein Testzentrum im Auftrag der Gesundheitsdirektion betreiben: [Spital Uster](#), [Spital Limmattal](#), [Stadtspital Triemli](#), [Kantonsspital Winterthur](#), [Spital Zollikerberg](#), [Spital Affoltern](#), [Klinik Hirslanden](#). Ausserdem betreibt auch das [Zentrum für Reisemedizin der Universität Zürich](#) ein Testcenter.
- ✓ Bei leichten oder keinen Symptomen (z.B. Reisende) melden Sie sich für einen Testtermin bei einer der folgenden vier (Pilot-)Apotheken im Kanton: [Apotheke Paradeplatz](#), [Europaaallee](#), [Morgenthal Wollishofen](#) und [Zentrum Regensdorf](#). Die Auswertung der Tests erfolgt in einem externen Labor; sie erhalten das Resultat innert 24 Stunden. Der Selbstbehalt beträgt 50 Franken.

PDF | 3 Seiten | Deutsch | 182 KB

PDF | 3 Seiten | Deutsch | 182 KB

Werden Kosten für Tests übernommen?

Seit dem 25. Juni 2020 übernimmt der Bund sämtliche Kosten für Tests, welche die Testkriterien des BAG erfüllen.

Die Testkriterien sind erfüllt, wenn Sie Symptome haben, welche für eine COVID-19-Erkrankung sprechen, oder wenn Sie asymptomatisch sind, aber:

- ✓ eine Meldung der SwissCovid App wegen eines Kontakts zu einem COVID-19-Fall erhalten haben,
- ✓ engen Kontakt zu einem COVID-19-Fall hatten sowie auf Anordnung des kantonsärztlichen Dienstes unter Quarantäne stehen,
- ✓ der kantonsärztliche Dienst einen Test bei Ihnen angeordnet hat, weil dies für eine Ausbruchsuntersuchung und -kontrolle gerechtfertigt ist.

Weiterführende Informationen zur Vergütung der diagnostischen Analyse auf SARS-CoV-2 entnehmen Sie dem folgenden Faktenblatt:

PDF | 6 Seiten | Deutsch | 460 KB

Nach Kontakt zu einer infizierten Person

Sie hatten engen Kontakt mit einer am neuen Coronavirus erkrankten Person? Enger Kontakt heisst, dass Sie sich in der Nähe (Abstand von weniger als 1,5 Metern) einer infizierten Person während mehr als 15 Minuten ohne Schutz aufgehalten haben. War diese Person gleichzeitig ansteckend, dann müssen Sie sich für zehn Tage zu Hause in Quarantäne begeben. Der kantonsärztliche Dienst wird sich bei Ihnen melden und Ihnen weitere Informationen und Anweisungen geben.

PDF | 3 Seiten | Deutsch | 84 KB

AERZTEFON

Telefon: 0800 33 66 55

Medizinische Fragen zum Coronavirus, rund um die Uhr.

Contact Tracing

Das Contact Tracing wird bei allen Personen mit laborbestätigtem COVID-19-Test angewendet.

Dabei identifiziert die Gesundheitsdirektion die engen Kontaktpersonen und kontaktiert diese:

- ✓ Die Gesundheitsdirektion ermittelt gemeinsam mit der infizierten Person, mit wem diese engen Kontakt hatte.
- ✓ Wir informieren die Kontaktpersonen über eine mögliche Ansteckung und über das weitere Vorgehen.
- ✓ Auch wenn diese Personen keine Symptome haben, müssen sie in Quarantäne. Dies gilt für zehn Tage nach dem letzten Kontakt zur ansteckenden Person.

Contact Tracing bei Besuchern von Clubs und Bars mit Tanzmöglichkeit

Um ein rasches, einfaches und damit wirksames Contact Tracing nach Auftreten eines COVID-19-Falls sicherzustellen, hat die Gesundheitsdirektion gegenüber Clubs bzw. Tanzlokalen eine Allgemeinverfügung erlassen. Diese ist seit Freitag, 3. Juli 2020, in Kraft.

PDF | 4 Seiten | Deutsch | 5 MB

Contact Tracing Kanton Zürich

Telefon: +41 44 543 67 67

Mit dieser Nummer werden Sie kontaktiert, wir bitten Sie den Anruf entgegenzunehmen.

SwissCovid App

Die SwissCovid App ergänzt das Contact Tracing der Gesundheitsdirektion: Sie stellt fest, ob wir Kontakt mit einer infizierten Person hatten. Dadurch können Übertragungsketten schneller gestoppt werden.

Helfen Sie mit und laden Sie die App noch heute herunter.

13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 35 36 37 38 39 40 41 42 43 44 45 46 47 48 49 50 51 52 53 54 55 56 57 58 59 60 61 62 63 64 65 66 67 68 69 70 71 72 73 74 75 76 77 78 79 80 81 82 83 84 85 86 87 88 89 90 91 92 93 94 95 96 97 98 99 100

[illegible]

93 99 69 93 93 43 69 76 69 64 41 98 98 64 69 77 62 62 69 61 64 69 62 28 41 98 98 62 69 53 94 69 92 69 66 62 92 69 49 99 28

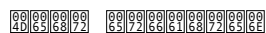
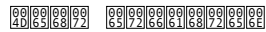
Wir müssen uns darauf einstellen, längere Zeit mit dem neuen Coronavirus zu leben. Um das Risiko einer erneuten starken Verbreitung zu reduzieren, sollten wir alle weiterhin konsequent die Hygiene- und Verhaltensregeln befolgen.

- ✓ Waschen Sie Ihre Hände oft und gründlich.
- ✓ Vermeiden Sie Händeschütteln.
- ✓ Niesen oder husten Sie nur ins Taschentuch oder in die Armbeuge.
- ✓ Entsorgen Sie Taschentücher nur in geschlossenen Behältnissen.

- ✓ Halten Sie stets 1,5 Meter Abstand zu anderen Menschen, beim Anstehen, in Sitzungen, im öffentlichen Verkehr. Abstandhalten ist die wirkungsvollste präventive Verhaltensweise.
- ✓ Wenn Abstandhalten nicht möglich ist, tragen Sie eine Maske.
- ✓ Ebenso müssen Sie eine Maske zu tragen, wenn Sie eine Dienstleistung in Anspruch nehmen oder eine Veranstaltung besuchen, bei welcher im Schutzkonzept eine Maskenpflicht vorgeschrieben ist.
- ✓ Eine Maskenpflicht gilt schweizweit im gesamten öffentlichen Verkehr und in Flugzeugen sowie im Kanton Zürich in Innenräumen von Einkaufsläden, Einkaufszentren und Märkten.

- ✓ Bei Symptomen sofort testen lassen und zuhause bleiben.
- ✓ Zur Rückverfolgung Kontaktdaten angeben.
- ✓ Bei positivem Test: Isolation.
- ✓ Bei Kontakt mit positiv getesteter Person: Quarantäne.

Wenn Sie älter als 65 Jahre sind oder eine Vorerkrankung haben, vermeiden Sie Orte mit hohem Personenaufkommen (zum Beispiel Bahnhöfe, öffentliche Verkehrsmittel) und Stosszeiten (zum Beispiel Einkaufen am Samstag, Pendelverkehr).



COVID-19-Sonderstab

Der vom Regierungsrat eingesetzte Covid-19-Sonderstab unter der Leitung von Bruno Keller, Kommandant der Kantonspolizei Zürich, berät die Regierung bei ihren Entscheiden und koordiniert die Umsetzung der Massnahmen. Das Gremium beobachtet laufend die Lage und erarbeitet nach sachlichen, objektivierbaren Kriterien Szenarien und mögliche Massnahmen. Diese müssen verhältnismässig sowie um- und durchsetzbar sein.

Im Sonderstab sind nahezu alle kantonalen Direktionen, die Städte Zürich und Winterthur sowie der Gemeindepräsidentenverband vertreten. Abgedeckt werden zunächst die Fachbereiche Gesundheit/Epidemiologie, Einreise und polizeilicher Vollzug. Bei Bedarf greift der Stab auf weitere Fachbereiche in den Direktionen zurück.

[PDF | 1 Seiten | Deutsch | 48 KB](#)

Arbeitslosigkeit

Wenn Sie entlassen wurden bzw. wenn Sie die Kündigung erhalten haben: Melden Sie sich bei Ihrem Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV).

[PDF | 1 Seiten | Deutsch | 48 KB](#)

Sozialhilfe

Wenn Sie in finanzielle Not geraten: Melden Sie sich sofort bei Ihrer Wohngemeinde.

[PDF | 1 Seiten | Deutsch | 48 KB](#)

Beratungen für Familien

Anlaufstelle

Sei es, dass Ihnen alles über den Kopf wächst oder Sie nur eine praktische Frage zum Familienleben haben – rufen Sie uns unverbindlich an.

Wir beraten Familien mit Kindern zwischen 0 und 18 Jahren. Ab dem 15. Juni sind dafür persönliche Beratungen vor Ort in den Kinder- und Jugendhilfzentren (kjj) und teilweise auch an anderen Beratungsstellen wieder möglich. Dies unter Einhaltung der Schutzmassnahmen des BAG.

Weiterhin sind wir telefonisch oder per Fernberatung (Zoom) für Sie da.

Finden Sie das kjj in Ihrer Region.

00	00	00	00	00	00	00	00	00
48	E4	75	73	6C	69	63	68	65

00	00	00	00	00	00
47	65	77	61	6C	74

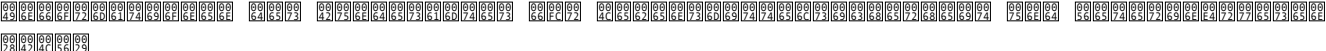
Gastronomie, Lebensmittel & Chemikalien

Bundesrat lockert Deklarationsregeln bei Lebensmitteln

Die Coronakrise führt dazu, dass gewisse Zutaten und Verpackungsmaterialien in der Lebensmittelindustrie fehlen und ersetzt werden müssen. Deshalb stimmen die Angaben auf der Verpackung bei gewissen Lebensmitteln nicht mehr mit dem Inhalt überein. Um die Verfügbarkeit dieser Produkte zu sichern und Food Waste vorzubeugen, verabschiedete der Bundesrat eine Änderung der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung.

Abweichungen werden befristet toleriert, sofern die betroffenen Lebensmittel mit einem roten Kleber versehen werden. Dieser muss auf eine Internetseite verweisen, auf welcher über die tatsächlichen Eigenschaften (Zusammensetzung, Herkunft der Zutaten, Herstellungsmethode) des Lebensmittels und über den Grund der Abweichung informiert wird. Dieses Vorgehen ist nur dann zulässig, wenn es in keiner Weise die Gesundheit der Konsumentinnen und Konsumenten (z. B. bei Allergieproblemen) gefährdet

Die Änderung ist ab 17.04.2020 und während sechs Monaten gültig:



Coronavirus und Nahrungsergänzungsmittel

Das Kantonale Labor hat vermehrt Anfragen zu Nahrungsergänzungsmitteln als Vorbeugung und Therapie gegen Coronaviren erhalten.

Nahrungsergänzungsmittel sind Lebensmittel und keine Heilmittel. Es gibt kein Nahrungsergänzungsmittel, welches das Immunsystem stärkt oder den Körper vor einer Infektion mit Coronaviren schützen könnte.

Schutz- oder Heilanzeigen für Nahrungsergänzungsmittel sind verboten. Eine zu hohe Zufuhr von Vitaminen und Mineralstoffen kann schädlich sein.

Vitamin C

In Internetbeiträgen wird dazu geraten, zur Vorbeugung und Behandlung von Infektionen mit dem Coronavirus bis zu 30 Gramm Vitamin C täglich einzunehmen.

Zum Vergleich: in einem Nahrungsergänzungsmittel dürfen pro Tagesdosis höchstens 300 mg Vitamin C, also 0.3 Gramm, enthalten sein. Die Referenzmenge beträgt rund 80 mg Vitamin C und kann durch eine normale, ausgewogene Ernährung gedeckt werden.

Eine erhöhte Zufuhr von Vitamin C, die über den täglichen Bedarf hinausgeht, bringt keinen zusätzlichen Nutzen. Der Körper scheidet überschüssiges Vitamin C über den Darm oder die Nieren aus. Möglicherweise kann bereits ein halbes Gramm Vitamin C pro Tag das Nierensteinrisiko erhöhen, höhere Dosen können zu Durchfall führen.

Daher ist von der Zufuhr von so grossen Mengen an Vitamin C abzuraten.

Vor Gebrauch gut spülen

Sicherstellung der Hygiene in vorübergehend ungenutzten Gebäude-Trinkwasser-installationen während der COVID-19-Pandemie:

Als Massnahmen zur Eindämmung der Coronavirus-Infektionen mussten im März 2020 schweizweit Schulen, Sportanlagen, Schwimmbäder, Hotels, Restaurants und andere Gebäude geschlossen oder in der Nutzung stark eingeschränkt werden.

Das Coronavirus ist nicht über das Trinkwasser übertragbar. Die Trinkwasserqualität kann aber trotzdem beeinträchtigt werden: Wenn über mehrere Wochen der bestimmungsgemässe Betrieb der Trinkwasserverteilsysteme nicht gewährleistet ist, erhöht sich durch die vermehrte Stagnation des Trinkwassers das Risiko für eine Legionellenkontamination.

Die Hausinstallationen können auch durch andere Mikroorganismen übermässig verkeimt werden. Die Branchenverbände SVGW und suissetec haben zusammen ein Faktenblatt erarbeitet, in dem die nötigen Massnahmen zur Gewährleistung der einwandfreien Trink- und Duschwasserqualität beschrieben sind.

Das Faktenblatt ist als PDF-Datei verfügbar. Es enthält Informationen zu den Risiken der Stagnation und den entsprechenden Massnahmen zur Vermeidung von Legionellen und anderen Mikroorganismen. Es ist für Hausinstallationen und öffentliche Gebäude gleichermaßen relevant.

Keine Übertragung durch Lebensmittel

Eine Übertragung des neuen Coronavirus' durch Lebensmittel auf den Menschen ist bis jetzt nicht beobachtet worden.

Es gelten daher nach wie vor die üblichen Hygieneregeln:

- ✓ Richtig waschen
- ✓ Richtig erhitzen
- ✓ Richtig trennen
- ✓ Richtig kühlen

Siehe auch unter: www.sichergeniessen.ch.

Zusätzlichen Schutz bieten allgemeine Hygieneempfehlungen, wie beispielsweise die Hände mehrmals täglich gründlich mit Seife waschen.

Inverkehrbringen von Desinfektionsmitteln

Hände- und Flächendesinfektionsmittel benötigen eine Zulassung als Biozidprodukte. Zur Vermeidung von Versorgungsengpässen hat die Anmeldestelle Chemikalien im Frühjahr zwei Ausnahmegewilligungen für das Inverkehrbringen von Desinfektionsmitteln auf der Basis von Alkohol bzw. Aktivchlor erlassen.

Diese Ausnahmegewilligungen waren bis zum 31.08.2020 befristet. Seither ist für die Herstellung oder den Import von Hände- und Desinfektionsmitteln wieder eine reguläre Zulassung für Biozidprodukte erforderlich.

Produkte, die bis zum 31.08.2020 unter einer Ausnahmegewilligung importiert oder produziert wurden, dürfen jedoch bis längstens am 28.02.2021 abverkauft werden.

PDF | 3 Seiten | Deutsch | 224 KB

Weitere Informationen zum Inverkehrbringen von Desinfektionsmitteln sind bei der Anmeldestelle Chemikalien (BAG) aufgeschaltet:

Weiterführende Informationen

Merkblätter & Downloads

50 61 6E 64 65 6D 69 65 76 6F 72 73 6F 72 67 65 70 6C 61 6E 75 6E 67 4B 61 6E 74 6E 6E 5A FC 72 69 63 68 28 31 30 2E 32 30 31 36 29

PDF | 35 Seiten | Deutsch | 979 KB

50	61	6E	64	65	6D	69	65	76	6F	72	73	6F	72	67	65	3A	4C	65	69	74	66	61	64	65	6E	66	EC	72	53	78	69	74	65	78	6F	72	67	61	6E	69	73	61	74	69	6F	6E	65	6E	28	30	38	2E	32	30	31	38	29
----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----

PDF | 34 Seiten | Deutsch | 1 MB

50 51 52 53 54 55 56 57 58 59 60 61 62 63 64 65 66 67 68 69 70 71 72 73 74 75 76 77 78 79 80 81 82 83 84 85 86 87 88 89 90 91 92 93 94 95 96 97 98 99 100

PDF | 2 Seiten | Deutsch | 130 KB

50	61	6E	64	65	60	69	65	76	6F	72	69	6F	72	67	65	3A	53	63	68	72	65	69	62	65	6E	61	6E	53	74	61	74	69	6F	6E	E4	72	65	50	66	6C	65	67	65	65	69	6E	72	69	63	68	74	75	6E	67	65	6E
----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----

00 00 00 00 00 00 00 00 00
28 36 39 2E 32 36 31 39 29

PDF | 2 Seiten | Deutsch | 149 KB

50 61 66 64 65 60 69 65 76 6F 72 73 6F 72 67 65 3A 53 63 68 72 65 69 62 65 6E 61 6E 53 70 69 74 F4 6C 65 72 28 30 39 2E 32 30 31 39 29

PDF | 2 Seiten | Deutsch | 188 KB

50	61	6E	64	65	60	69	65	76	6F	72	73	6F	72	67	65	6A	53	63	68	72	65	69	62	65	6E	61	6E	53	70	69	74	65	78	6F	72	67	61	6E	69	73	61	74	69	6F	6E	65	6E	28	31	30	2E	32	30	31	38	29
----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----

PDF | 2 Seiten | Deutsch | 141 KB

Links

48 E4 75 66 69 67 67 65 73 74 65 6C 6C 74 65 46 72 61 67 65 6E 7A 75 6D 6E 65 75 65 6E 43 6F 72 6F 6E 61 76 69 72 75 73 46 41 51 28 42 41 47 29

44	6F	77	6E	6C	6F	61	64	73	76	6F	6E	49	6E	66	6F	72	6D	61	74	69	6F	6E	65	6E	69	6E	76	65	72	73	63	68	69	65	64	65	6E	65	6E	53	70	72	61	63	68	65	6E	28	42	41	47	29
----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----

54 69 70 70 73 76 6F 6F 50 72 F4 76 65 6E 74 69 6F 6F 26 47 65 73 75 6E 64 68 65 69 74 73 66 F6 72 64 65 72 75 6E 67 4B 61 6E 74 6F 6E 5A FC 72 69 63 68

Rechtliche Grundlagen

52	65	67	69	65	72	75	6E	67	73	72	61	74	73	62	65	73	63	68	6C	75	73	73	4E	72	2E	37	39	38	2F	32	38	32	39
----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----

52	65	67	69	65	72	75	66	67	73	72	61	74	73	62	65	73	63	68	66	75	73	73	4E	72	2F	38	34	38	2F	32	30	32	30
----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----

52	65	67	69	65	72	75	6E	67	73	72	61	74	73	62	65	73	63	68	6C	75	73	73	4E	72	2E	39	33	37	2F	32	30	32	30
----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----

[illegible]

Kontakt

Gesundheitsdirektion – Coronavirus-Hotline

00 00 00
2B 34 31

00 00
38 30

00 00 00
30 30 34

00 00
34 31

00 00
31 37

Ihre Fragen rund um die Pandemie beantworten wir von Montag bis Freitag zwischen 8 und 20 Uhr.

00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00
67	64	73	74	61	62	40	67	64	2E	7A	68	2E	63	68

Für dieses Thema zuständig:

00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00
47	65	6E	65	72	61	6C	73	65	6B	72	65	74	61	72	69	61



